

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 244.

Dienstag den 1. September.

1863.

Bekanntmachung.

In den Fleischhallen der Georgenhalle sollen die Abtheilungen Nr. 5. 10. 18. 19. 22. 25. nebst zugehörigen Kellerabtheilungen anderweit an die Meistbietenden vermietet werden und zwar

Nr. 10. sofort,
= 5. vom 19. September d. J. an,
= 18. = 6. October = = =

Nr. 22. vom 11. October d. J. an,
= 25. = 21. October = = =
= 19. = 15. November d. J. an.

Mietlustige haben sich Dienstag den 1. September d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Picitanten so wie jede sonstige Entschliessung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen. Die Picitations- und Mietbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.
Leipzig, den 22. August 1863. Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen Pfandscheine Nr. 70817. 84036. 87727. 88159 u. 94079 R., 2527. 43223. 57142. 75560. 75604. 77382. 79647. 79648. 85604. 87003. 87427. 89152. 89978. 92279. 92965. 95605. 95640. 96327. u. 97184 S., 5821 u. 5881 T. so wie der Interimscheine Nr. 77008. 77039 und 77706 werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, der Leihhausordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.
Leipzig, 31. August 1863.

Das Leihhaus zu Leipzig.

Der Rosenthal.

So nannte man sonst den schönen Eichenhain Leipzigs, der jetzt allgemein als das Rosenthal bezeichnet wird.

Es sind heute 200 Jahr her, seit die Stadt das Eigenthum daran erworben hat.

Die Erwerbungsurkunde, welche die damalige Schreibweise und die Culturverhältnisse kennzeichnet, theilen wir unsern Lesern in Nachstehendem mit:

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Aelter, Herzog zu Sachsen, Pällich, Cleve und Berg, Des Heil: Röm: Reichs Erz Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Maraggraff zu Meissen, auch Ober und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu Der Mark und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, Vor Uns unsere Erben und Erbnehmer hiermit thun kund und bekennen,

Demnach Uns in jüngst abgewichener Zeit wie männiglich in unsern Landen wissend, dergleichen hohe unumgängliche Ausgaben und Ausrichtungen zugefallen, daß unsere ordentliche Cammer Intraden bey weiten nicht zureichen wollen, und Wir dannenhero genöthiget worden, Zur Sublevation ermelter Unserer Rentz-Cammer ein und ander extra ordinar mittel zu ergreifen,

Als haben Wir bey solcher Bewandnisse und indem kein ander Mittel, so fleissig wir auch darauff gesonnen, sich finden wollen, Uns auf unterthänigstes gutachten Unserer Cammer Rathe unter andern auch resolvirt, Unser vor der Stadt Leipzig liegendes Gehölze, den Rosenthal genant, nebenst allen darzu gehörigen pertinentien unsern lieben getreuen Dem Rathe daselbst käuffliche zu Offoriren.

Nun hat zwar ermelter Rath sich anfangs damit unterthänigst entschuldiget, daß sie annoch in einer schweren Schulden Last begriffen und fast zweifelten, ob bei solche ihren Zustande und da von ihren Creditore sie täglich mit Executions-Processen beängigt und der Zahlung halber hart in sie gedrungen würde, sie so viel Geld, als hierzu von nöthen, auffbringen könnten, Endlich aber mit unsern hierzu mit genugsamer Instruction versehene deputirte, als unsern Hoff-Marschalln, Cammer-Herrn und Amts Haupt Manne zu Schweinitz und Sebda, Herr Christian Ernst von Rannern, auff Rüdten Erbsassen, wie auch unsern Rath Land Rentmeister und Ober Steuer Einnehmer Peter Werdermann, sowohl unsern Amt Manne zu Leipzig, Johann Jacob Bangern, in Tractaten sich eingelassen und sich erkläret, daß Uns zu unterthänigsten Ehren und Bezeigung ihrer gegen Uns tragenden schuldlichsten devotion die Handlung sie nicht gar ausschlagen wollten,

auch darauff dieselbige würdlich angetreten und diese verbindliche abrede mit demselben genommen, daß wenn Wir auff unser gefastten resolution beharren und ihnen den Rosenthal mit allem was darzu gehöret, Erb- und eigenthümlich überlassen wolten, sie Uns dafür Siebenzehnen Tausendt Ein Hundert Zwei und Bierzig gulden, Achzehen groschen bahr geld, jedoch eingeschlossen die Eilff Tausend Drey Hundert und Zwölff gulden, Sieben groschen an Capital und Zinsen, so sie Uns zu Dreyen unterschiedene mahlen unterthänigst vorgeschossen, und Wir ihnen auff gewisse Termine wieder erstatten zu lassen, gnädigst versprochen, zum Rauffgelde bezahlen und zu unsern Händen, oder wohin wir dieselbe sonst verweisen werden, liefern lassen wolte,

Welches wir mit gnädigsten Dank auff und angenommen, Als wollen nunmehr Wir besagte unsern lieben getreuen dem Rathe zu Leipzig obgemelten Rosenthal, wie er bishero in seinen Reinen und Steinen auch Flüssen gelegen und dem Amte Leipzig einverleibet gewesen, und zwar sowohl den Grund und Boden, als das darauf befindliche gehölze an Eichen und anderen großen und kleinen Bäumen auch gebüsche, ingleichen die darinnen befindliche Uns zuständige Wiesen, zusamt des Försters Wohnhause und der darzu gehörigen gräberer, Fischerey auch ander Stücke, welche insgesamt derselbe alsobald und ohne einigen Aufzug qwittiren und räumen soll, sowohl andern darzu gehörigen pertinentien an hohen, mitteln- und nieder-Jagten auch Pürsen und schießen und andern Weidewerk, gehegt und ungehegten Fischereyen, Erbzinsen, Frohndiensten, auch Ober- und Erbgerichten und denen zwey Tausend gulden, welche der Rath unserm Amte Leipzig zu Besoldung unsers Försters bishero jährlichen mit 120 fl. verzinsset, auch die hierneben demselbige gegebene 40 Scheffel Hafer Dreschnischen maasses hiermit und krafft dieses erb und eigenthümlichen umb die offorirts 17142 fl. 18 gr. dergestalt verkauft und überlassen haben, daß mehrberührter Rath nunmehr den verkauften Rosenthal, zusamt allen vorbenemten pertinentien und zwar propria autoritate, nach geschehener unserer verordneten Anweisung, in eigenthümlichen Besitz nehmen, zu ihrem Weidbild schlagen und selbigen so gut er vermag und kan, als gemein Stadtguth nutzen, nützen und gebrauchen, auch ohne einzige Hinderung und einhalt, Das in demselben befindliche Holz, es sei groß oder klein, entweder zum theil oder zur helffte, oder auch ganz über kurz oder lang, umbhauen, schlagen und fällen lassen und sodann nach gänglicher ausrodung den grund und Boden zu Wiesewachs, Ackerbau oder sonst ihrem gefallen nach und wie sie es ihnen am fürträglichsten achten, anrichten und be-